



Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

Ausgabe: [GV. NRW. 2004 Nr. 23](#)
Veröffentlichungsdatum: 22.06.2004
Seite: 364

Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2000/59/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2000 über Hafenauffangeinrichtungen für Schiffsabfälle und Ladungsrückstände für das Land Nordrhein-Westfalen - Landes-Hafenentsorgungsgesetz

95

**Gesetz
zur Umsetzung der Richtlinie 2000/59/EG
des Europäischen Parlaments und
des Rates vom 27. November 2000
über Hafenauffangeinrichtungen für Schiffsabfälle
und Ladungsrückstände für das Land
Nordrhein-Westfalen - Landes-Hafenentsorgungsgesetz**

Vom 22. Juni 2004

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**Gesetz
zur Umsetzung der Richtlinie 2000/59/EG
des Europäischen Parlaments und
des Rates vom 27. November 2000
über Hafenauffangeinrichtungen für Schiffsabfälle**

**und Ladungsrückstände für das Land
Nordrhein-Westfalen - Landes-Hafenentsorgungsgesetz**

Inhaltsübersicht	
§ 1	Anwendungsbereich und Zweck
§ 2	Begriffsbestimmungen
§ 3	Hafenauffangeinrichtungen
§ 4	Schiffsabfallbewirtschaftungspläne
§ 5	Meldung
§ 6	Entsorgung von Schiffsabfällen
§ 7	Entsorgung von Ladungsrückständen
§ 8	Überwachung; Anordnungsbefugnis
§ 9	Kosten der Schiffsabfallentsorgung
§ 10	Zuständigkeit
§ 11	Ordnungswidrigkeiten
§ 12	Berichtspflichten
§ 13	In-Kraft-Treten

§ 1

Anwendungsbereich und Zweck

(1) ¹Die Vorschriften dieses Gesetzes dienen der Umsetzung der Richtlinie 2000/59/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2000 über Hafenauffangeinrichtungen für Schiffsabfälle und Ladungsrückstände (ABl. EG L 332 S.81). ²Sie gelten für seegehende Schiffe im Sinne von § 2 Nr. 1 sowie für nordrhein-westfälische Häfen, die normalerweise von

diesen Schiffen angelaufen werden und sollen die Entsorgung von Schiffsabfällen und Ladungsrückständen auf See soweit möglich verhindern, indem in den betroffenen nordrhein-westfälischen Häfen Auffangeinrichtungen für Schiffsabfälle und Ladungsrückstände bereitgehalten und verstärkt in Anspruch genommen werden. ³Weitergehende Verpflichtungen, die sich aus dem Schiffssicherheitsgesetz vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2860) in der jeweils geltenden Fassung ergeben, bleiben unberührt.

(2) Die oberste Hafenbehörde regelt durch Verordnung:

1. die Festlegung der Häfen oder bestimmter Bereiche von Häfen, die diesem Gesetz unterliegen und
2. im Einvernehmen mit der obersten Abfallwirtschaftsbehörde den Ablauf der Entsorgung im Hafen sowie die Pflicht und das Verfahren der Meldung etwaiger Unzulänglichkeiten von Sammeleinrichtungen im Sinne von Artikel 4 Abs. 3 der Hafenentsorgungsrichtlinie.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Gesetzes sind

1. Schiffe: seegehende Fahrzeuge aller Art einschließlich Fischereifahrzeuge, Sportboote, Tragflügelboote, Luftkissenfahrzeuge, Tauchfahrzeuge und schwimmende Geräte, die im Seegebiet eingesetzt werden. Ausgenommen sind Kriegsschiffe, Flottenhilfsschiffe, Lotsenschiffe und andere Schiffe, die hoheitliche Aufgaben wahrnehmen;
2. Häfen: die Orte oder geografischen Gebiete, die so angelegt und ausgestattet wurden, dass sie im Prinzip Schiffe im Sinne von Nummer 1. aufnehmen können; diese Bereiche werden durch Verordnung nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 festgelegt;
3. Hafenauffangeinrichtungen: alle ortsfesten, schwimmenden oder mobilen Vorrichtungen, mit denen Schiffsabfälle oder Ladungsrückstände zum Zweck der ordnungsgemäßen Entsorgung aufgefangen werden können;
4. Schiffsabfälle: alle Abfälle einschließlich Abwasser, auch solche, die während des Schiffsbetriebs anfallen und in den Geltungsbereich der Anlagen I, IV und V MARPOL fallen, sowie ladungsbedingte Abfälle gemäß den Durchführungsleitlinien der Anlage V MARPOL, mit Ausnahme von Ladungsrückständen;
5. Ladungsrückstände: Reste von Ladungen sowie die beim Laden oder Löschen verursachten Überreste und Überläufe, die sich nach Abschluss der Lösch- und Reinigungsverfahren an Bord in Laderäumen oder Tanks befinden;
6. Sportboote: unabhängig von der Antriebsart Schiffe jeder Art, die für Sport- oder Freizeit Zwecke bestimmt sind;
7. Hafenentsorgungsrichtlinie: Richtlinie 2000/59/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2000 über Hafenauffangeinrichtungen für Schiffsabfälle und Ladungsrückstände, ABl. EG L 332 S. 81;

8. MARPOL: Internationales Übereinkommen von 1973 zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe mit dem dazugehörigen Änderungsprotokoll von 1978 in der jeweils gültigen Fassung, Verkehrsblatt 1991, Seite 505, Ziffer 175.

§ 3

Hafenauffangeinrichtungen

(1) ¹Die Betreiberinnen oder Betreiber von Häfen haben in den Häfen ausreichende Hafenauffangeinrichtungen für Schiffsabfälle vorzuhalten. ²Die Einrichtungen müssen geeignet sein, die übliche Art und Menge von Schiffsabfällen der den Hafen im Regelfall anlaufenden Schiffe aufzunehmen, ohne die Schiffe unangemessen aufzuhalten.

(2) ¹Die Betreiberinnen oder Betreiber von Umschlagsanlagen, die sich in den von Absatz 1 erfassten Häfen befinden und Schiffe im Sinne dieses Gesetzes abfertigen, haben Annahmestellen für Ladungsrückstände einzurichten. ²Die Betreiberinnen oder Betreiber der Umschlagsanlagen können im Hafen auch eine zentrale Annahmestelle einrichten, sofern dies für die Schiffsführerin oder den Schiffsführer zumutbar ist. ³Die Einrichtungen müssen in jedem Fall geeignet sein, die übliche Art und Menge von Ladungsrückständen der den Hafen im Regelfall anlaufenden Schiffe aufzunehmen, ohne die Schiffe unangemessen aufzuhalten.

(3) ¹Zur Erfüllung der Pflichten aus Absatz 1 und 2 können sich die Betreiberinnen oder Betreiber Dritter bedienen. ²Ihre Verantwortlichkeit für die Erfüllung der Pflichten bleibt hiervon unberührt. ³Die beauftragten Dritten müssen über die erforderliche Zuverlässigkeit verfügen.

(4) Sonstige für die Errichtung und den Betrieb von Hafenauffangeinrichtungen und Umschlagsanlagen einschlägige Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

§ 4

Schiffsabfallbewirtschaftungspläne; Informationen

(1) ¹Die nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten sind verpflichtet, in Abstimmung mit den nach § 3 Abs. 2 Verpflichteten und im Benehmen mit den regelmäßigen gewerblichen Nutzern des Hafens oder deren Vertretern sowie der unteren Abfallwirtschaftsbehörde Schiffsabfallbewirtschaftungspläne aufzustellen und in geeigneter Weise bekannt zu machen. ²Ein Schiffsabfallbewirtschaftungsplan kann für mehrere Häfen gemeinsam aufgestellt werden. ³Schiffsabfallbewirtschaftungspläne müssen den Anforderungen an Abfallbewirtschaftungspläne für Häfen nach Anhang I der Hafenentsorgungsrichtlinie entsprechen. ⁴In gemeinsamen Schiffsabfallbewirtschaftungsplänen ist der Bedarf an Hafenauffangeinrichtungen und deren Verfügbarkeit für jeden Hafen gesondert auszuweisen.

(2) ¹Die Schiffsabfallbewirtschaftungspläne sind der oberen Abfallwirtschaftsbehörde vorzulegen und von dieser zu bewerten und zu genehmigen. ²Sie sind alle drei Jahre und nach wesentlichen Änderungen des Hafenbetriebs zu überprüfen, soweit erforderlich anzupassen, erneut vorzulegen, zu bewerten und zu genehmigen.

(3) Die obere Abfallwirtschaftsbehörde kann den Schiffsabfallbewirtschaftungsplan nach Absatz 1 in den Abfallwirtschaftsplan aufnehmen.

(4) ¹Die nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten haben sicherzustellen, dass allen Hafenbenutzern die Informationen zugänglich sind, die in der **Anlage 1** aufgeführt sind.

§ 5 Meldung

(1) ¹Die Schiffsführerin oder der Schiffsführer der Schiffe nach § 2 Nr. 1, ausgenommen Fischerfahrzeuge und Sportboote mit einer Zulassung bis zu 12 Passagieren, sind verpflichtet, die nach § 5 in Verbindung mit Anlage 1 Abschnitt D Nr. 15 Schiffssicherheitsgesetz vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2860), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Dritten Schiffssicherheitsanpassungsverordnung vom 24. August 2001 (BGBl. I S. 2276), in der jeweils geltenden Fassung zu erstattende rechtzeitige Meldung mindestens 24 Stunden vor dem Einlaufen in den Hafenbereich, spätestens jedoch bei Bekanntwerden des Zielhafens an die Hafenbehörde des Anlaufhafens abzugeben. ²Bei einer Fahrtdauer von weniger als 24 Stunden sind die Angaben spätestens beim Auslaufen aus dem letzten Hafen zu melden. ³Für die rechtzeitige Meldung ist das Formblatt nach **Anlage 2** zu verwenden.

(2) Die nach Absatz 1 Verpflichteten haben die in Absatz 1 genannten Angaben mindestens bis zum nächsten Anlaufhafen an Bord aufzubewahren und der Hafenbehörde auf Verlangen vorzulegen.

§ 6 Entsorgung von Schiffsabfällen

(1) Die Schiffsführerin oder der Schiffsführer ist verpflichtet, alle an Bord befindlichen Schiffsabfälle vor dem Auslaufen aus dem Hafen in eine vorgehaltene Hafenauffangeinrichtung zu entsorgen.

(2) Weist der Schiffseigner, die Schiffseignerin, die charternde Person, die Schiffsführerin oder der Schiffsführer nach, dass

1. genügend geeigneter Lagerplatz oder Stauraum für alle an Bord verbleibenden Schiffsabfälle,
2. genügend geeigneter Lagerplatz oder Stauraum für alle auf der Reise zum nächsten Hafen anfallenden Schiffsabfälle und
3. eine Entsorgungsmöglichkeit im nächsten Hafen

gegeben ist, kann die Hafenbehörde aufgrund der Meldung der Schiffsführerin oder des Schiffsführers eine vollständige oder teilweise Ausnahme von der Entsorgungspflicht nach Absatz 1 zulassen.

(3) ¹Eine Ausnahme darf nicht erteilt werden, wenn

1. Schiffsabfälle im Sinne der Nummer 1 der Regel 1 der Anlage V MARPOL zu entsorgen sind,
2. die Schiffsabfälle an Deck gelagert oder gestaut werden oder

3. der nächste Anlaufhafen außerhalb des Hoheitsbereichs der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft liegt.

(4) ¹Schiffe nach § 2 Nr. 1 Satz 2, die hoheitliche Aufgaben wahrnehmen, können die vorgehaltenen Hafenauffangeinrichtungen auf eigene Kosten benutzen. ²Schiffsabfälle, Ladungsrückstände oder verlorengegangene Ladung, die sie auf See aufgenommen haben, können in den Hafenauffangeinrichtungen kostenlos entsorgt werden.

§ 7

Entsorgung von Ladungsrückständen

(1) ¹Die Schiffsführerin oder der Schiffsführer ist verpflichtet, alle an Bord befindlichen Ladungsrückstände vor dem Auslaufen aus dem Hafen in eine Hafenauffangeinrichtung zu entsorgen.

²Diese Verpflichtung gilt nicht, wenn Schiffe in Verkehren eingesetzt werden, bei denen regelmäßig die gleichen oder ähnliche Ladungen befördert werden und eine Reinigung oder das Entgasen von Laderäumen aus schiffs- oder ladungsbetrieblichen Gründen nicht erforderlich ist.

(2) ¹Die Kosten für die Entsorgung von Ladungsrückständen werden von der Betreiberin oder dem Betreiber der Umschlagsanlage erhoben. ²Sie sind von der Nutzerin oder dem Nutzer der Hafenauffangeinrichtung zusätzlich zu der Abgabe nach § 9 Abs. 1 zu tragen.

(3) § 6 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 8

Überwachung; Anordnungsbefugnis

(1) ¹Die Hafenbehörde ist berechtigt, die ordnungsgemäße Entsorgung von Schiffsabfällen und Ladungsrückständen sowie die einzelnen Entsorgungsvorgänge zu überwachen. ²Sie hat zu gewährleisten, dass

- solche Überprüfungen unter Berücksichtigung von Artikel 11 Abs. 2 Buchstabe b der Hafenentsorgungsrichtlinie in ausreichender Zahl durchgeführt werden,
- bei der Auswahl der zu überprüfenden Schiffe Artikel 11 Abs. 2 Buchstabe a der Hafenentsorgungsrichtlinie berücksichtigt wird und
- Fischereifahrzeuge und Sportboote mit einer Zulassung für bis zu zwölf Passagiere die einschlägigen Anforderungen dieses Gesetzes erfüllen.

(2) ¹Bedienstete und Beauftragte der Hafenbehörde sind berechtigt, in Ausübung ihrer Überwachungstätigkeit nach Absatz 1 Grundstücke, bauliche Anlagen und Schiffe auch gegen den Willen der Betroffenen zu betreten. ²Die Schiffsführerin oder der Schiffsführer hat zu dulden, dass alle zur Entsorgung tätigen Personen die Schiffe betreten. ³Wohnungen dürfen nur zur Abwehr einer erheblichen Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung betreten werden. ⁴Das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt. ⁵Auf Verlangen sind die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Nachweise vorzulegen. ⁶Bediensteten der Hafenbehörde ist auf Verlangen Einblick in die Schiffspapiere zu gewähren. ⁷Im Übrigen gilt § 40 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz entsprechend.

(3) Ist ein Schiff ausgelaufen, ohne Schiffsabfälle oder Ladungsrückstände gemäß den Vorschriften dieses Gesetzes ordnungsgemäß entsorgt zu haben, hat die Hafenbehörde die für den nächsten Anlaufhafen zuständige Hafenbehörde zu verständigen, soweit sie im Geltungsbereich der Hafenentsorgungsrichtlinie liegt.

(4) ¹Die Hafenbehörde trifft nach pflichtgemäßem Ermessen die Maßnahmen und Anordnungen, die im Einzelfall erforderlich sind, um die Durchführung der Vorschriften dieses Gesetzes sicherzustellen. ²Insbesondere kann sie anordnen, dass ein Schiff den Hafen nicht verlässt, ehe die Schiffsabfälle und Ladungsrückstände gemäß den Vorschriften dieses Gesetzes ordnungsgemäß in einer Hafenauffangeinrichtung entsorgt wurden. ³Für die Maßnahmen und Anordnungen können Gebühren erhoben werden. ⁴Befugnisse aufgrund anderer Vorschriften bleiben unberührt.

(5) Im Übrigen gilt das Ordnungsbehördengesetz.

§ 9

Kosten der Schiffsabfallentsorgung

(1) ¹Der Hafenbetreiber erhebt von allen einlaufenden Schiffen zur Deckung seiner Kosten für die Entsorgung der Abfälle dieser Schiffe ein pauschaliertes Entgelt auf der Grundlage einer Entgeltordnung. ²Das Entgelt kann in die Hafengebühr einbezogen werden. ³Daneben wird für die Entsorgung Abfällen dieser Schiffe im üblichen Rahmen kein weiteres Entgelt erhoben. ⁴Wird dieser Rahmen überschritten, darf der Hafenbesitzer oder der beauftragte Dritte diese Kosten dem Benutzer gesondert in Rechnung stellen. ⁵Binnenschiffe dürfen zur Deckung der Kosten nach Satz 1 nicht herangezogen werden.

(2) ¹Die Höhe des Entgelts soll so bemessen werden, dass alle im Hafen anfallenden Kosten für die Entsorgung von Abfällen der Schiffe im Sinne von § 2 Nr. 1 im üblichen Rahmen gedeckt werden; dazu gehören die Kosten für das Vorhalten von Hafenauffangeinrichtungen, für das Sammeln, Transportieren, Zwischenlagern und die Endbehandlung der Schiffsabfälle, einschließlich der Schiffsabfälle, Ladungsrückstände und verlorengegangener Ladung, die von den auf See tätigen Diensten aufgenommen wurden, sowie der damit verbundenen Personal- und Verwaltungskosten und der Entsorgungsgebühren Dritter. ²Die Bemessungsgrundlage für die Höhe des Entgelts kann insbesondere die Größe der Schiffe, die Ladungskapazität, die Schiffstypen, die Fahrgebiete, die Ausrüstung oder ähnliche Gegebenheiten zu Grunde legen, wobei sicherzustellen ist, dass das Entgelt fair, transparent und nicht diskriminierend bemessen wird. ³Die Abgaben für die Entsorgung von Abfällen aus dem Geltungsbereich der Anlagen I, IV und V MARPOL sind getrennt auszuweisen. ⁴Ausnahmen von der Abgabepflicht wegen geringer Abfallmengen oder sonstiger unbilliger Härten können festgelegt werden. ⁵Für Schiffe, die nach einem regelmäßigen Fahrplan im Liniendienst verkehren und die einen Hafen oder Teile davon mindestens zweimal monatlich anlaufen, können die Entgeltspflichtigen bei der zuständigen Hafenbehörde einen Antrag auf Befreiung von den §§ 5, 6 und 9 stellen, wenn hinreichend nachgewiesen ist, dass die ordnungsgemäße Entsorgung der Schiffsabfälle gewährleistet ist.

(3) Die oberste Hafenbehörde kann durch Verordnung regeln

1. den üblichen Rahmen im Sinne von Absatz 1 Satz 3 und Absatz 2 Satz 1,

2. die Bemessungsgrundlage, Zahlungsweise und Höhe des Entgelts. In der Verordnung kann das Entgelt nach der Kategorie, dem Typ und der Größe des Schiffes sowie nach der Art der Abfälle differenziert und können Ausnahmen wegen Geringfügigkeit oder unbilliger Härte zugelassen werden.

(4) ¹Die Entgeltregelung ist den Benutzerinnen und Benutzern zugänglich zu machen. ²Die Hafenbehörde hat sicherzustellen, dass die Entgeltregelung und deren Berechnungsgrundlage den Entgeltpflichtigen erläutert und die Schiffsführerin oder der Schiffsführer, der Betreiber von Hafenauffangeinrichtungen und sonstige Betroffene in geeigneter und angemessener Weise über die an sie gestellten Anforderungen unterrichtet werden.

(5) Soweit für die Entsorgung von Schiffsabfällen nach anderen Rechtsvorschriften ein Entgelt im Sinne von Absatz 1 erhoben wird, ist dieses auf das Entgelt nach Absatz 1 anzurechnen.

§ 10 Zuständigkeit

¹Im Sinne dieses Gesetzes ist oberste Hafenbehörde das Ministerium für Verkehr, Energie und Landesplanung und Hafenbehörde die örtliche Ordnungsbehörde. ²Abfallwirtschaftsbehörden sind die durch § 35 Landesabfallgesetz bestimmten Behörden. ³Die Hafenbehörde kann sich zur Wahrnehmung der Aufgaben nach diesem Gesetz der Dienstkräfte der Hafenbetriebsverwaltung bedienen.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 5 keine oder eine unrichtige Meldung macht,

2. entgegen § 6 Abs. 1 ohne Ausnahme nach § 6 Abs. 2 nicht alle an Bord befindlichen Schiffsabfälle vor dem Auslaufen aus dem Hafen entsorgt,

3. entgegen § 7 Abs. 1 ohne Ausnahme nach § 7 Abs. 3 nicht alle an Bord befindlichen Ladungsrückstände vor dem Auslaufen aus dem Hafen entsorgt,

4. entgegen § 8 Abs. 2 das Betreten von Grundstücken, baulichen Anlagen und Schiffen durch die im Zusammenhang mit Überwachungsvorgängen tätigen Personen nicht zulässt, auf Verlangen nicht die erforderlichen Auskünfte erteilt oder unrichtige Angaben macht, Nachweise nicht vorlegt oder den Bediensteten der Hafenbehörde den Einblick in die Schiffspapiere nicht gewährt.

(2) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 500.000 Euro geahndet werden.

§ 12 Berichtspflichten

(1) Die oberste Hafenbehörde berichtet dem Bund alle drei Jahre über den Stand der Durchführung der Hafenentsorgungsrichtlinie in Nordrhein-Westfalen.

(2) Die Landesregierung erstattet dem Landtag innerhalb von fünf Jahren nach dem 10. Juli 2004 einen Bericht über die Auswirkungen des Gesetzes.

§ 13

In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 22. Juni 2004

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Stellvertreter
des Ministerpräsidenten

Dr. Michael V e s p e r

(L. S.)

Der Innenminister
zugleich für
den Finanzminister

Dr. Fritz B e h r e n s

Die Ministerin
für Umwelt und Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Bärbel H ö h n

Der Minister
für Verkehr, Energie und Landesplanung

Dr. Axel H o r s t m a n n

Anlagen

Anlage 1 (Anlage1)

[URL zur Anlage \[Anlage1\]](#)

Anlage 2 (Anlage2)

[URL zur Anlage \[Anlage2\]](#)